

Tax Short Cuts

Aktuelle Steuerinformationen
für Österreich von EY

Mitteilungspflicht für bestimmte Honorar- zahlungen

Inhalt

- 01 Mitteilungspflicht für bestimmte Honorarzahlungen
- 02 Lohnsteuerrichtlinien-Wartungserlass 2023
- 03 Doppelbesteuerungsabkommen Österreich-Deutschland: Änderungen in Kraft
- 04 Umsatzsteuerrichtlinien-Wartungserlass 2023
- 06 VwGH zum Begriff der „Vermietung“ eines Grundstückes durch eine Gemeinde
- 06 Regelungen zum Energiekostenzuschuss für Non-Profit-Organisationen veröffentlicht

Unternehmer und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die im Kalenderjahr 2023 die unten angeführten Zahlungen getätigt haben, sind verpflichtet, bis spätestens 29. Februar 2024 eine elektronische Meldung via ELDA oder Statistik Austria beim Finanzamt zu erstatten. Sofern eine elektronische Meldung nicht möglich ist, ist die Mitteilung in Papierform bis spätestens 31. Jänner 2024 einzureichen.

Mitteilungspflicht gemäß § 109a EStG

Meldepflichtig sind Entgelte an natürliche Personen oder Personenvereinigungen (-gemeinschaften) für Leistungen außerhalb eines Dienstverhältnisses, insbesondere Zahlungen für Leistungen von freien Dienstnehmern, Aufsichts- bzw. Verwaltungsräten, Stiftungsvorständen, Vortragenden, Lehrenden und Unterrichtenden, Funktionären öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Privatgeschäftsvermittlern, Bausparkassen- bzw. Versicherungsvertretern und von Kolporteurs bzw. Zeitungszustellern. Dem Auftragnehmer ist eine gleich lautende Mitteilung auszuhändigen. Dieser hat die Einnahmen in seiner Steuererklärung gesondert auszuweisen.

Eine Mitteilung kann unterbleiben, wenn das an einen Auftragnehmer im Kalenderjahr geleistete Honorar (einschließlich allfälliger Reisekostenersätze) insgesamt nicht mehr als EUR 900,00 und pro einzelner Leistung (einschließlich allfälliger Reisekostenersätze) nicht mehr als EUR 450,00 beträgt.

Mitteilungspflicht gemäß § 109b EStG

Meldepflichtig sind Zahlungen in das Ausland für im Inland erbrachte Leistungen aus selbständiger Arbeit gemäß § 22 EStG (insbesondere freie Berufe, sowie Aufsichtsräte, Stiftungsvorstände und wesentlich beteiligte

Mitteilungspflicht für bestimmte Honorarzahlungen

Geschäftsführer), weiters Vermittlungsleistungen, die von unbeschränkt Steuerpflichtigen erbracht wurden oder sich auf das Inland beziehen, und kaufmännische oder technische Beratungsleistungen im Inland, unabhängig davon, ob Beratungsleistungen oder Vermittlungsleistungen beim Leistenden im betrieblichen oder außerbetrieblichen Bereich erfolgen. Die kaufmännische oder technische Beratung erfordert die physische Anwesenheit im Inland.

Eine Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn das an einen Leistungserbringer im Kalenderjahr geleistete Honorar EUR 100.000,00 nicht übersteigt, ein Steuerabzug nach § 99 EStG erfolgt (jedoch ohne Entlastung an der Quelle), oder bei Zahlungen an ausländische Körperschaften, die im Ausland einem Steuersatz von mindestens 14% (Wert für 2023) unterliegen. Für 2024 gilt ein Steuersatz von mindestens 13%, bis inklusive 2022 betrug der Mindeststeuersatz 15%.

Im Falle der Mitteilungsverpflichtung nach § 109a EStG und § 109b EStG ist nur eine einzige Mitteilung gemäß § 109b EStG zu übermitteln (z.B. für Stiftungsvorstände und Aufsichtsräte).

Lohnsteuerrichtlinien-Wartungserlass 2023

Einkommensteuergesetz

Mit Erlass des BMF vom 15. Dezember 2023 (2023-0.715.245, BMF-A V 2023/151) wurden die Lohnsteuerrichtlinien (LStR) aktualisiert und gesetzliche Änderungen sowie höchstgerichtliche Entscheidungen eingearbeitet.

Einige der Änderungen haben wir für Sie nachfolgend im Überblick dargestellt.

Der Erlass enthält Klarstellungen zu möglichen Steuerbefreiungen im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung, konkret im Zusammenhang mit der Anwendbarkeit der Steuerbefreiung im Rahmen der verbilligten oder kostenlosen Zurverfügungstellung elementarer Bildungseinrichtungen (z.B. Kinderkrippen) durch den Arbeitgeber sowie der Gewährung von steuerfreien Zuschüssen des Arbeitgebers für die Kinderbetreuung.

Betreffend die Wohnraumbewertung wurden aufgrund der Änderung der Richtwerte nach dem Richtwertgesetz auch die Quadratmeterwerte für die Ermittlung des Sachbezugs für Wohnraum, den der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern kostenlos oder verbilligt zur Verfügung stellt, erhöht.

Aufgrund der Änderung der Sachbezugswerteverordnung ist hinsichtlich des Sachbezugs für die Zinersparnis zwischen zinsverbilligten Gehaltsvorschüssen/Arbeitgeberdarlehen mit einem variablen Sollzinssatz und unverzinslichen Gehaltsvorschüssen/Arbeitgeberdarlehen bzw. solchen mit einem unveränderlichen Sollzinssatz zu unterscheiden. Die Zinersparnis bei zinsverbilligten Gehaltsvorschüssen und Arbeitgeberdarlehen mit einem variablen Sollzinssatz gemäß § 5 Abs. 2 Sachbezugswerteverordnung ist im Kalenderjahr 2024 mit 4,5 % anzusetzen.

Lohnsteuerrichtlinien-Wartungserlass 2023

Weiters erfolgten Klarstellungen im Zusammenhang mit dem Sachbezug für die Zurverfügungstellung eines CO₂-emissionsfreien arbeitgebereigenem beziehungsweise geleastem Fahrrads oder Kraftrads zur Privatnutzung in Verbindung mit einer Gehaltsumwandlung sowie generell zum Aufladen emissionsfreier Fahrzeuge.

Bei den Ergänzungen zu den Werbungskosten ist insbesondere erwähnenswert, dass die bisher befristeten Regelungen bezüglich der Absetzbarkeit eines Homeoffice-Pauschales und von ergonomischem Mobiliar in das Dauerrecht übernommen wurden.

Bei den Absetzbeträgen (Alleinverdienerabsetzbetrag, Verkehrsabsetzbetrag etc.) wurden die ab dem Kalenderjahr 2024 geltenden Valorisierungen (Erhöhungen) in die LStR aufgenommen.

Neuerungen wurden auch betreffend die Besteuerung bestimmter Zulagen und Zuschläge eingearbeitet. Mit dem Progressionsabgeltungsgesetz 2024 wurde der Freibetrag (§ 68 Abs. 1 EStG) für

- Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen (SEG-Zulagen),
- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sowie
- Überstundenzuschläge im Zusammenhang mit Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit angepasst.

Auch wurde die Steuerbegünstigung für Überstunden, die an Wochentagen mit Ausnahme der Nachtarbeit erbracht werden (§ 68 Abs. 2 EStG), erhöht: In den Kalenderjahren 2024 und 2025 sind Zuschläge für die ersten 18 Überstunden im Monat im Ausmaß von höchstens 50 % des Grundlohns, insgesamt höchstens bis zu 200 Euro monatlich, steuerfrei.

Betreffend die Aufbewahrung abrechnungsrelevanter Unterlagen beim Lohnkonto im Original sind aufgrund der Änderung der Lohnkontenverordnung ua folgende Belege erforderlich:

- Beleg über die Höhe der Kosten des Öffi-Tickets;
- bei Kostenersätzen für das Aufladen eines arbeitgebereigenen Elektroautos ein Nachweis über die Lademenge in Kilowattstunden;
- bei pauschalen Kostenersätzen für das Aufladen eines arbeitgebereigenen Elektroautos ein Nachweis, dass die vom Arbeitnehmer verwendete Ladeeinrichtung nicht in der Lage ist, die Lademenge diesem Kraftfahrzeug zuzuordnen;
- bei Kostenersätzen für die Anschaffung einer Ladeeinrichtung ein Nachweis über die Kosten der Ladeeinrichtung.

Diese Zusammenfassung stellt nur einen Überblick dar. Gerne beraten Sie die Experten unseres People Advisory Tax Teams bei Ihren Detailfragen.

Doppelbesteuerungsabkommen Österreich-Deutschland: Änderungen in Kraft

*Doppelbesteuerungs-
abkommen
Österreich - Deutschland*

Das Änderungsprotokoll zum Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Österreich und Deutschland wurde am 16. Jänner 2024 im Bundesgesetzblatt (BGBl. III Nr. 12/2024) veröffentlicht und ist rückwirkend seit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Mit dem Abschluss des Änderungsprotokolls zum Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Österreich und Deutschland werden – neben der Umsetzung der international geltenden Standards zur Vermeidung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung („BEPS-Standards“) – insbesondere Regelungen eingeführt, die für GrenzgängerInnen sowohl im privaten als auch im öffentlichen Dienst Vereinfachungen schaffen und eine uneingeschränkte Nutzung eines Homeoffices ermöglichen (siehe unsere Tax Short Cuts Nr. 18/2023 vom 5. September 2023).

Das Protokoll ist unter folgendem Link abrufbar:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2024_III_12/Anlage_n_0001_435E5605_5DB7_4763_A261_3D4AE466CBCE.pdfsig

Umsatzsteuerrichtlinien-Wartungserlass 2023

Umsatzsteuergesetz

Die finale Fassung des Wartungserlasses der Umsatzsteuerrichtlinien (UStR) 2023 (15. Dezember 2023, 2023-0.877.675, BMF-AV Nr. 152/2023) wurde kürzlich veröffentlicht. Wir haben die wesentlichen Aussagen für Sie zusammengefasst.

Token als Gutscheine (Rz 4)

Ein Token kann einen Gutschein darstellen; dies ist jedoch einzelfallbezogen anhand seiner jeweiligen Qualifizierung und Verwendung zu prüfen. Token, die als solche noch nicht Teil eines geregelten Marktes in der EU sind und deren Merkmale noch nicht endgültig festgelegt sind, sind grundsätzlich keine Gutscheine.

Überlassung Dienstfahrrad bzw Elektrofahrzeug (Rz 8 und 75)

Im Fall einer Gehaltsumwandlung, einer „Gehaltserhöhung“ und einer Vermietung ist von einer Überlassung des Dienstfahrrads gegen Entgelt an den Arbeitnehmer und damit von einem Leistungsaustausch auszugehen. Der Arbeitgeber ist beim Bezug des Fahrrads dann zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn die 10%-Grenze der unternehmerischen Nutzung erreicht wird. Wird das Fahrrad gegen Entgelt zur ausschließlich privaten Nutzung überlassen, ist diese 10%-Grenze erfüllt und es liegt eine ausschließliche unternehmerische Nutzung in Form der Vermietung vor. Das Ausmaß des Vorsteuerabzugs ist nach den allgemeinen Grundsätzen anhand der (nicht) zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit zu ermitteln. Diese Ausführungen gelten sinngemäß bei der Überlassung eines

Umsatzsteuerrichtlinien-Wartungserlass 2023

Elektrofahrzeugs an einen Arbeitnehmer, wobei bei der Prüfung des Vorsteuerabzugs zusätzlich auch die umsatzsteuerlichen Regeln für ertragsteuerlich nicht abzugsfähige Aufwendungen zu beachten sind.

Werden die Fahrräder nicht gegen Entgelt für außerunternehmerische Zwecke überlassen, liegt steuerbarer Eigenverbrauch vor, wenn die 10%-Grenze der unternehmerischen Nutzung grundsätzlich erfüllt und kein Ausschluss vom Vorsteuerabzug gegeben war. Freiwilliger Sozialaufwand liegt nicht vor.

Ersatzzahlung der Versicherung für eingetretene Versicherungsfälle (Rz 17)

Versichert sich der Leistende gegen das Risiko eines Forderungsausfalls und ersetzt die Versicherung im Versicherungsfall den Vermögensschaden, so ist der Geldersatz ab 1. Jänner 2024 Entgelt für den versicherten, (ursprünglich) steuerbaren Umsatz. Eine Berichtigung gem § 16 UStG hat daher nicht zu erfolgen.

Finanzielle Eingliederung in die Organschaft (Rz 236)

Finanzielle Unterordnung kann auch bei stimmrechtlicher Beteiligung von 50% gegeben sein, wenn die Willensdurchsetzung des Organträgers gegenüber der Organgesellschaft dadurch gesichert ist, dass der Organträger die Mehrheitsbeteiligung am Kapital der Organgesellschaft hält und der Organträger den einzigen Geschäftsführer der Organgesellschaft stellt.

Anerkennungs- und Belohnungsprogramm für Mitarbeiter (Rz 480)

Die im Entwurf des Wartungserlasses noch enthaltene Aussage, wonach kostenlos an Mitarbeiter, die sich am meisten verdient gemacht und die besten Leistungen erbracht haben, abgegebene Gutscheine keine Eigenverbrauchsbesteuerung auslösen, wurde in der finalen Fassung ersatzlos gestrichen.

Steuerfreier Zahlungsverkehr (Rz 764)

Hinsichtlich ausgelagerter Leistungen im Kreditkartengeschäft wird festgehalten, dass der Kernbereich des (steuerfreien) Überweisungsvorgangs in der Ausführung des Auftrags zur Übertragung einer Geldsumme von einem Bankkonto auf ein anderes bzw. in der unmittelbaren Belastung und/oder Gutschrift auf einem Konto oder Umbuchungen zwischen den Konten besteht. Tätigkeiten, mit denen nicht dieser Kernbereich erbracht wird, betreffen nicht die Vornahme der Zahlungen und Überweisungen selbst, sondern deren „Verarbeitungsprozess“. Um für die Steuerfreiheit zu qualifizieren, muss die Leistung durch den Geldtransfer geprägt sein.

Qualifikation als Rechnung (Rz 1557)

Damit ein Dokument als Rechnung anerkannt wird, müssen neben der Umsatzsteuer jene Rechnungsangaben, die erforderlich sind, um feststellen zu können, ob die materiellen Voraussetzungen für das Recht auf Vorsteuerabzug erfüllt sind, auf dem Beleg angeführt sein.

Kraft Rechnungslegung geschuldete Umsatzsteuer (Rz 1824 und 1825)

Eine aufgrund unrichtigem Umsatzsteuerausweis gem. § 11 Abs 12 UStG geschuldete Steuer kann von vornherein nicht als Vorsteuer abgezogen werden. Die zu Unrecht geltend gemachte Vorsteuer ist ex tunc richtig zu stellen, wofür keine Rechnungskorrektur erforderlich ist.

Umsatzsteuerrichtlinien-Wartungserlass 2023

In der Vergangenheit erlaubte es die Verwaltungsmeinung (Rz 1825), eine gem. § 11 Abs 12 UStG geschuldete Umsatzsteuer als Vorsteuer abzuziehen, wenn die Steuer in der Rechnung ausgewiesen war, ausgenommen dem Leistungsempfänger sind Umstände bekannt, woraus er schließen müsste, dass die ausgewiesene Umsatzsteuer vom Leistenden nicht abgeführt wurde oder für den Leistungsempfänger ist erkennbar, dass die ausgewiesene Umsatzsteuer höher als der Normalsteuersatz ist. Diese Vereinfachung wird ersatzlos gestrichen. Ab 1.1.2024 berechtigt eine Rechnung mit unrichtigem Umsatzsteuerausweis, für die die Steuer kraft Rechnungslegung geschuldet wird, nicht mehr zum Vorsteuerabzug.

Vorsteuerabzug bei mangelhafter Rechnung (Rz 1828)

Ein mangelhafter Beleg, der grundsätzlich als Rechnung qualifiziert (vgl. Rz 1557), berechtigt zum Vorsteuerabzug, wenn der Leistende die Rechnung korrigiert (Vorsteuerabzug ex nunc) oder die Finanzverwaltung über sämtliche Daten für den Nachweis der materiellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug verfügt.

Transportnachweis für innergemeinschaftliche Lieferungen (Rz 4006)

Der Nachweis der Beförderung oder Versendung für innergemeinschaftliche Lieferungen gemäß VO BGBl. Nr. 401/1996 idgF kann nunmehr auch in elektronischer Form, z.B. durch Übermittlung eines pdf-Dokuments, erfolgen und muss nicht mehr zwingend in Papierform ergehen.

VwGH zum Begriff der „Vermietung“ eines Grundstückes durch eine Gemeinde

Umsatzsteuergesetz

In seinem Erkenntnis vom 20. September 2023, Ra 2021/13/0082, befasste sich der VwGH mit der Frage, ob die Vermietung eines Grundstückes (Sport- und Freizeitanlage) durch eine Gemeinde die Entgeltlichkeitsvoraussetzungen des Vermietungsbegriffes i.S.d. § 2 Abs 3 letzter Teilstrich UStG erfüllt. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass sich nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH der Inhalt des Begriffs der "Vermietung und Verpachtung" in § 2 Abs 3 UStG vom übrigen Vermietungsbegriff im UStG unterscheidet und enger auszulegen ist, es besteht dabei insoweit eine Maßgeblichkeit der zivilrechtlichen Kriterien.

Nach den Aussagen des VwGH reicht eine Überlassung gegen einen bloßen Anerkennungszins oder gegen Ersatz der Betriebskosten nicht aus, um einen zivilrechtlichen Bestandvertrag zu begründen. Wird eine für die Anerkennung eines Mietvertrages zivilrechtlich erforderliche Mindestmiete nicht erreicht, kann nicht von einem entgeltlichen Mietverhältnis ausgegangen werden und ist die Gebrauchsüberlassung dem Hoheitsbereich der Körperschaft öffentlichen Rechts zuzuordnen. Der VwGH verweist dabei auf die Rechtsprechung des OGH (10. Juni 2015, 7 Ob 218/14f), die einen Vergleich mit einem gleichartigen ortsüblichen Mietzins im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorsieht. Ein entgeltlicher Bestandvertrag ist demnach anzunehmen, wenn das bedungene Entgelt mindestens 10% des ortsüblichen Mietzinses beträgt.

VwGH zum Begriff der „Vermietung“ eines Grundstückes durch eine Gemeinde

Das zugrundeliegende Erkenntnis zeigt somit, dass für die umsatzsteuerliche Auslegung des Begriffs der "Vermietung und Verpachtung i.S.d. § 2 Abs 3 letzter Teilstrich UStG" zivilrechtliche Maßstäbe anzulegen sind. Die anzuwendende Methode für die Ermittlung des notwendigen Mindestmietzinses weicht von der in Rz 265 UStR vorgeschlagenen Ermittlungsmethode, die neben der Deckung der (laufenden oder zeitlich anteiligen) Betriebskosten (§§ 21 bis 24 MRG) die Berücksichtigung einer jährlichen anteiligen AfA-Komponente iHv mindestens 1,5% der AK/HK inklusive Grund und Boden einschließlich aktivierungspflichtiger Aufwendungen und Kosten von Großreparaturen vorsieht, ab.

Regelungen zum Energiekostenzuschuss für Non-Profit-Organisationen veröffentlicht

Energiekostenzuschuss

Am 15. Jänner 2024 wurde im Bundesgesetzblatt (BGBl. II Nr. 12/2024) die EKZ-NPO-Richtlinienverordnung (EKZ NPO RLV) veröffentlicht. Mit der Verordnung wurden auf Grundlage des § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über einen Energiekostenzuschuss für Non-Profit-Organisationen (EKZ NPOG) die Richtlinien zur Gewährung von Unterstützungsleistungen festgelegt.

Ziel der Förderung ist, die durch die Verwerfungen auf den internationalen Energiemärkten entstandenen Energiekostensteigerungen bei Non-Profit-Organisationen und unter bestimmten Voraussetzungen bei gesetzlich anerkannten Kirchen, Religionsgemeinschaften und sonstigen Einrichtungen durch Zuschüsse zu mildern, damit diese ihre statutengemäßen Aufgaben weiter erbringen können.

Die Abwicklung der Förderung erfolgt über eine von der AWS einzurichtende elektronische Plattform. Eine Antragsstellung für die Phase 1 (Kalenderjahr 2022) ist von 22. Jänner bis 30. Juni 2024 möglich, eine Antragstellung für die Phase 2 (Kalenderjahr 2023) ist vom 1. Juli bis 31. Dezember 2024 möglich. Die Vollständigkeit und Richtigkeit von bestimmten Angaben im Förderungsantrag sind gem. § 17 der EKZ NPO RLV durch einen fachkundigen Experten (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Bilanzbuchhalter) festzustellen.

Die Richtlinienverordnung kann unter folgendem Link abgerufen werden:
https://ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2024_II_12/BGBLA_2024_II_12.pdf

Ansprechpartner

Feedback

Wenn Sie kontaktiert werden möchten, Rückfragen oder Vorschläge haben, senden Sie bitte ein E-Mail an: [Feedback](#)

Website

Besuchen Sie unsere Website und informieren Sie sich über unsere Dienstleistungen, Aktivitäten und aktuellen Veranstaltungen: [Website](#)

Archiv

Ältere Ausgaben dieses Newsletters erhalten Sie auf unserer [Website](#) oder auf Anfrage per E-Mail an newsletter@at.ey.com.

Abmeldung

Wenn Sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens und Ihrer E-Mail-Adresse an ey.crm@ey.com.

Business Tax

Dr. Markus Stefaner
Telefon +43 1 211 70 1283
markus.stefaner@at.ey.com

International Tax

Dr. Roland Rief
Telefon +43 1 211 70 1257
roland.rief@at.ey.com

Transfer Pricing

Mag. Andreas Stefaner
Telefon +43 1 211 70 1041
andreas.stefaner@at.ey.com

Indirect Tax

MMag. Ingrid Rattinger
Telefon +43 1 211 70 1251
ingrid.rattinger@at.ey.com

People Advisory Services

Mag. Regina Karner
Telefon +43 1 211 70 1296
regina.karner@at.ey.com

Global Compliance & Reporting

Mag. Maria Linzner-Strasser
Telefon +43 1 211 70 1247
Maria.Linzner-Strasser@at.ey.com

Transaction Tax

Mag. Andreas Sauer
Telefon +43 1 211 70 1625
andreas.sauer@at.ey.com

Medieninhaber und Herausgeber

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft
m.b.H. („EY“)
Wagramer Straße 19, IZD-Tower
1220 Wien

Verantwortlicher Partner

Mag. Klaus Pfleger
Telefon +43 1 211 70 1179
Klaus.Pfleger@at.ey.com

EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2024 Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Wagramer Straße 19
4020 Linz, Blumauerstraße 46
5020 Salzburg, Sterneckerstraße 33
9020 Klagenfurt, Eiskellerstraße 5

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/at